

Erläuterung zum TOP „Beschlussfassung über die Bemessungsgrundlagen der Grundumlage sowie über eine Erhöhung der Grundumlage 2019“:

Aufgrund des Beschlusses des Fachverbandes der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen über die Bemessungsgrundlagen der Grundumlagen ergibt sich für die Fachgruppen auf Landesebene die gesetzliche Notwendigkeit, ihre Grundumlagenbeschlüsse an den Grundumlagenbeschluss des Fachverbands anzupassen. Durch die neue Bemessungsgrundlage erfolgt die Vorschreibung der Grundumlage u.a. nicht mehr pro Berechtigung, sondern pro Betriebsstätte. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben im WKG ist es in Zukunft auch nicht mehr möglich, die Rechtsformstaffelung der Grundumlage nur auf bestimmte Berufszweige innerhalb derselben Fachgruppe zu beziehen. Die Fachgruppe plant daher, die Rechtsformstaffelung für die gesamte Fachgruppe auszuschließen.

Insgesamt würden diese Anpassungen des Grundumlagenbeschlusses voraussichtlich deutliche Mindereinnahmen der Fachgruppe bewirken. Für die Fachgruppe Salzburg der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Erhöhung der vorzuschreibenden Grundumlagenbeträge (siehe unten), um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fachgruppe zu erhalten und eine schlagkräftige Interessenvertretung der vertretenen Branchen gewährleisten zu können. Eine Erhöhung des Gesamtaufkommens der Grundumlage in der Fachgruppe ist jedoch grundsätzlich nicht geplant.

Gemäß § 123 Abs. 3 WKG ist die Grundumlage von der Fachgruppentagung zu beschließen. Bei der Fachgruppentagung sind nur Mitglieder der Fachgruppe stimmberechtigt. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung ihrer Rechte eine physische Person zu bevollmächtigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Meinung zu diesem Antrag der Erhöhung der Grundumlage bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppentagung der Fachgruppenkanzlei bekannt zu geben. Über das Ergebnis dieser Meinungsäußerungen wird im Rahmen der Fachgruppentagung berichtet.

Die Grundumlagen für 2019 in der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen in der Wirtschaftskammer Salzburg sollen daher wie folgt beschlossen werden:

- 1) **Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):**
 - a. *Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz* € 128,00
 - b. *Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineengesetz* € 128,00
 - c. *Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08* € 220,00
 - d. *Luftverkehrsunternehmen gem. § 102 Luftfahrtgesetz* € 220,00
 - e. *Flugplätze*
 - i. *Flughäfen* € 6500,00
 - ii. *Flugfelder* € 220,00
 - f. *Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen* € 220,00
 - g. *Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)* € 220,00
 - h. *Flugschulen* € 220,00
 - i. *Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon)* € 220,00
 - j. *Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmungen*

(z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 220,00
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 70,00
ii. konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 70,00
iii. konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 70,00
l. Überfahren	
i. Seilfähren	€ 70,00
ii. Motorbootfähren	€ 70,00
iii. Zillenüberfahren	€ 70,00
m. Floßfahrt, Rafting	€ 70,00
n. Hochseeschifffahrt	€ 70,00
o. Hafenbetriebe/Umschlagbetriebe	€ 70,00
p. Segelschulen	€ 70,00
q. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	€ 70,00
r. Vermietung von Schiffen	€ 70,00
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 70,00
t. Alle anderen Betriebsarten	€ 130,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätte gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 90,00
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	€ 00,00

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug	
a. einmotorig, bis 2.000 kg	€ 00,00
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 00,00
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 00,00
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 00,00
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 00,00
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 00,00
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 00,00
h. Pro Motorsegler	€ 00,00
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 00,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

- | | |
|---|---------|
| a. bis 12 Personen Beförderungskapazität | € 00,00 |
| b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität | € 00,00 |
| c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität | € 00,00 |
| d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität | € 00,00 |
| e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität | € 00,00 |
| f. über 400 Personen Beförderungskapazität | € 00,00 |
| g. Frachtschiff | € 00,00 |

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1,2

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a. und/oder Klasse 3 fällt. | € 00,00 |
|-----------------------------|---------|

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.